

Vortrag im Begleitprogramm der Wanderausstellung »Neue Anfänge nach 1945? Wie die Landeskirchen Nordelbiens mit ihrer NS-Vergangenheit umgingen«.

Vom 6. April bis 6. Mai im Dom St. Marien und St. Johannes zu Schwerin

Ein Abend mit drei Kurzvorträgen und anschließendem Gespräch
am 10. April 2019 in der Thomaskapelle

Oberkonsistorialrat i.R. Dr. Wolfgang Nixdorf,
früherer leitender Theologe des Greifswalder Konsistoriums

Unter dem Druck der Macht – Beispiele für die Staat-Kirche- Beziehungen auf der Ebene der Räte der Bezirke 1952-1971

Zum Thema »Staat-Kirche-Beziehungen auf der Ebene der Räte der Bezirke 1952-1971« gibt es eine Flut von Quellen – im Landeskirchlichen Archiv Schwerin 42 Akten, im Landeshauptarchiv etwa 80. Deshalb ist es nur möglich, Beispiele zu bringen.

Bis 1952 war das Verhältnis der Landeskirche zur Landesregierung von Mecklenburg durchaus freundlich. Die seit 1946 ständigen Verhandlungen zwischen Kirche und Staat hinsichtlich der finanziellen Staatsleistungen verliefen trotz der ablehnenden Haltung der staatlichen Stellen und mehrfacher Zahlungsverzögerungen für die Landeskirche verhältnismäßig positiv. In Verhandlungen mit Finanzminister Dr. Suhrbier/Schwerin konnte erreicht werden, dass 1950 597 188 DM, 1951 592 336 DM gezahlt wurden. Die kirchlichen Forderungen betragen 1,2 Millionen. Patronatsbauverpflichtungen wurden allerdings abgelehnt.¹

Am 3. Mai 1952 schrieb Ministerpräsident Quandt zur Eröffnung der mecklenburgischen Landessynode: »Durch alle ihre Glieder ist die Kirche eng mit dem Leben und Schicksal unseres Volkes verbunden. Die Landesregierung bittet Sie daher, Ihre gemeinsame Arbeit auch im Bewusstsein der Verantwortung unserem Volke gegenüber zu leisten und wünscht Ihnen für die Erfüllung dieser großen und wichtigen Aufgaben ... vollen Erfolg.«²

Nachdem die zweite SED-Parteikonferenz im Juli 1952 eine Verschärfung des Klassenkampfes beschlossen hatte, verschärfte sich die Situation auch in Mecklenburg. Am 5. Juli 52 protestierte Synodalpräses Hachtmann bei Quandt dagegen, dass der Kreisschulrat in Parchim sechs Kinder von Pastoren ohne vorhergehendes Verfahren von der Oberschule verwiesen habe. Am 21. Juli erklärte Quandt in einem Gespräch mit Hachtmann und Vertretern des OKR: »Die von dieser Maß-

nahme betroffenen Kinder wären bewusst oder unbewusst Agenten der anglo-amerikanischen Kreise des Westens und hätten sich in diesem Sinne betätigt.«³

Nachdem Ende Juli Veranstaltungen des Landesjugendtages Rostock verboten worden waren, setzte Ende 1952 der direkte Kampf gegen die Junge Gemeinde ein.

Inzwischen waren am 23. Juli 1952 die fünf Länder der DDR in 14 Bezirke und 217 Kreise aufgeteilt worden. Mecklenburg bestand seitdem in den drei Bezirken Schwerin, Rostock und Neubrandenburg. Schwerin wurde Leitbezirk für Kirchenfragen.

Der Kampf gegen die Kirche umfasste Maßnahmen gegen die Junge Gemeinde, Bibelrüstzeiten, Konfirmandenrüten und Studentengemeinden. Er wurde durch Hetzartikel in den Tageszeitungen, vor allem in der »Jungen Welt« untermauert. Wer das Bekenntniszeichen der Jungen Gemeinde, das Kreuz auf der Weltkugel, trug, wurde diskriminiert. Auch in Schwerin, Rostock und Güstrow wurden Schüler von der Schule verwiesen oder nicht zum Abitur zugelassen, wenn sie sich weigerten, das Bekenntniszeichen abzunehmen. Am 10. Dezember 1952 wandte sich die Landessynode mit scharfen Worten an die Räte der drei Bezirke und das Innenministerium der DDR: »Die Synode als Vertretung von 1 200 000 evangelischen Christen in Mecklenburg hat auf ihrer gegenwärtigen Tagung von den Schwierigkeiten Kenntnis genommen, denen die Jugendarbeit der Kirche seit einiger Zeit ausgesetzt ist. Mit großer Sorge sieht die Synode insbesondere folgende Tatsachen ...«. Genannt werden das Verbot des Landesjugendtages in Rostock am 22. Juni 1952, die Verbote von Bibelrüstzeiten in den vergangenen Sommerferien und die Verbreitung der Behauptungen in der »Junge Welt« vom 3. August 1952., ferner Verweisung von einigen Gliedern der Jungen Gemeinde in Parchim von der Oberschule. »Wer die Junge Gemeinde antastet, greift die Kirche an ...«. ⁴

Die Verfolgungen gingen weiter. Mit welcher Brutalität dabei vorgegangen wurde, macht eine Beschwerde der Landessynode an den Rat des Bezirkes vom 7. Mai 1953 deutlich: »Am Dienstag, dem 5. Mai, versammelten sich um 20 Uhr in einem Nebenraum des Stephanusstiftes, Apothekerstraße 48, das gleichzeitig der Landessynode als Tagungsort dient, christliche Jugendliche ... zu ihrer regelmäßigen Bibelstunde. Gegen 21.30 Uhr drangen in diesen Kreis drei Männer, von denen einer als ein in Schwerin tätiger Berufsschullehrer erkannt wurde, zusammen mit einem Wolfshund ein und erklärten nach einigem Zuhören, hier sei eine illegale Zusammenkunft der verbrecherischen Jungen Gemeinde. Sie als Vertreter der FDJ hätten die Pflicht, diese Versammlung aufzulösen ... sie verlangten gleichzeitig Vorzeigung der Personalausweise, ohne sich selbst zu legitimieren. Der Leiter

brach die Bibelstunde ab, um die Jungen nicht zu gefährden ... Einige Jungen liefen in die gleichzeitig tagenden Ausschuss-Sitzungen der Synode, um Schutz und Hilfe zu bitten. Mehrere Synodale, unter ihnen ein Dezernent des Oberkirchenrates, begaben sich darauf an Ort und Stelle und stellten fest, dass die eingedrungenen Männer ohne jede rechtliche Handhabe ... sich angemaßt hatten, eine in einem kirchlichen Dienstgebäude stattfindende Bibelstunde zu sprengen. Diese Tatsache ist umso skandalöser, als die eingedrungenen Männer in voller Öffentlichkeit auf der Straße vor einer immer größer werdenden Menschenmenge die berufenen Vertreter der Landessynode ... in äußerst fleghafter Weise anpöbelten ... Die Synode bitte den Rat des Bezirkes Schwerin dringend, Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz kirchlicher Veranstaltungen zu garantieren.«

Am 10. Juni 1953 kam dann jedoch völlig überraschend nach dem Gespräch Grotewohls mit den Bischöfen der DDR die Verkündung eines neuen Kurses: Alle Maßnahmen gegen Junge Gemeinde, Studentengemeinde, Einrichtungen der Inneren Mission und andere kirchliche Arbeitsformen wurden zurückgenommen. Im Verhältnis zu den Räten der Bezirke trat über etwa 2 1/2 Jahre eine Art Entspannung ein. Zu den Jahreswechslern wurden freundliche Grüße zwischen den Vorsitzenden der Bezirke und dem Landesbischof ausgetauscht. Es kam zu mehrfachen Gesprächen zwischen Vertretern des Rates des Bezirkes, dem Landesbischof und Oberkirchenräten.

Auch nach dem 10. Juni 1953 blieb jedoch das strategische Ziel des Staates unverändert: Dezimierung der Kirche, Zerschlagung des kirchlichen Einflusses, Überwindung des religiösen Aberglaubens. Im November 1954 wurde die Jugendweihe eingeführt. Die Bezirksleitung Schwerin der SED führte von 1954 an 14-tägige Arbeitsbesprechungen und Aktivberatungen über »atheistische Propaganda« und »religiöse Angelegenheiten« durch. Auf Anweisung des Ersten Stellvertreters für Inneres des Bezirkes wurden durch zivile Angehörige der Volkspolizei alle kirchlichen Veranstaltungen, sogar Gottesdienste und Predigten, abgehört. Dafür ordnete der Rat des Bezirkes an: »Die Einsätze sind sofort zusammen mit der Kreisleitung und dem VP-Kreisamt zu organisieren. Es können nur solche Mitarbeiter zur Durchführung dieser Aufgaben herangezogen werden, die sich unauffällig in diesen Rahmen einfügen.« Die entsprechenden meist anderthalbseitigen Berichte sind erhalten und umfassen im Landeshauptarchiv zwölf Bände über den Zeitraum 1953-64. Außerdem wurden ausführliche Berichte über landeskirchliche Veranstaltungen, Landessynoden, Evangelisationen und Jugendtage gefertigt und vom Referat »Kirchenfragen« unter Hauptreferent Wiencke und der Abteilung Inneres beim Rat des Bezirkes ausgewertet.⁵

Der Vorsitzende des Bezirkes Schwerin, Bick, schrieb 1956 an die Vorsitzenden der Räte der Kreise: »Durch die große Unterstützung aller Parteien und Massenorganisationen ist die Anzahl der Teilnehmer an der Jugendweihe in diesem Jahr auf 35 % angewachsen. ... Die sich in ihren Verleumdungen über unseren sozialistischen Aufbau selbst übertreffenden Vertreter der Evangelischen Landeskirche Mecklenburgs setzen zur Zeit alles daran, die Jugendlichen von unseren demokratischen Erziehungseinrichtungen abzuhalten ... Die Räte der Kreise und Gemeinden erhalten von mir die Anweisung, für jeden Jugendlichen, der sich an der Jugendweihe beteiligen will, einzustehen ... «.⁶

Nachdem im März 1957 das »Amt für Kirchenfragen« in Berlin eingerichtet und Werner Eggerath zum Staatssekretär für Kirchenfragen berufen worden war, schrieb dieser am 14. Juni 1957 an den Vorsitzenden des Bezirkes Bick: Es gelte, nunmehr »einige entschiedene Maßnahmen gegen die Kirche gründlich politisch vorzubereiten.« Es gehe darum, »intensiv durch zielbewusste Arbeit den Druck von unten auf die Kirchenleitungen zu vergrößern ... « Nicht nur im Rat des Bezirkes sondern auch in den Kreisen sollte die Lage in den Kirchengemeinden und die Tätigkeit der Geistlichen genau registriert und ausgewertet werden.⁷ Daneben sollten auf allen Ebenen Geistliche »zu einem lockeren Gespräch eingeladen werden«. Seitdem verfolgte der Rat des Bezirkes durch den Stellvertreter Inneres, das Kirchenreferat und die Abteilungen Inneres bei den Kreisen die sogenannte »Differenzierungspolitik«, Pastoren und Leitende Geistliche wurden in drei Gruppen eingeteilt: Progressive, Loyale und Reaktionäre. In nahezu allen Berichten auf Bezirksebene wurde bis in die siebziger Jahre namentlich festgehalten, wer zu welcher Gruppe gehört. Aussprachen auf Kreisebene sollten ein bis zwei Mal im Jahr stattfinden.⁸

Bereits am 6. Mai 1957 hatte Eggerath mitgeteilt: »Wir werden jetzt die Front auflösen und in Einzelbesprechungen der einzelnen Räte der Bezirke mit den in ihrem Gebiet wohnenden Bischöfen eine Aufspaltung ... herbeiführen.«⁹

Am 7. Juni 1957 fand ein Gespräch zwischen dem Landesbischof und Vertretern des OKR sowie Bick und Vertretern des Bezirkes statt, in dem Landesbischof Niklot Beste offen kirchliche Beschwerden aussprechen konnte. Dennoch erging am 19. September eine Anweisung des Bezirkes, für den Kirchentag in Schwerin Ende September »keine Druckgenehmigungen zu erteilen, keine Quartiere in Hotels zu vermitteln und keine öffentlichen Plätze, Gebäude und Räume zur Verfügung zu stellen.«

Im Oktober 1957 kam es zu einer scharfen Eskalation. Propst Maerker/Pampow hatte es abgelehnt, die Tochter des LPG-Vorsitzenden, die an der Jugendweihe

teilgenommen hatte, in Holthusen kirchlich zu bestatten und ihr eine normale Grabstelle zu geben. Darauf war es zu einer wilden Pressekampagne und zu einer ausufernden Einwohnerversammlung gekommen. In einer Verhandlung mit allen Ratsmitgliedern des Bezirkes sowie Vertretern der Bezirke Neubrandenburg und Rostock sowie Landesbischof Beste und vier Vertretern des OKR am 6. November 1957 wurde mit äußerst scharfen Worten von staatlicher Seite ein Disziplinarverfahren und eine sofortige Absetzung Maerkers verlangt. Zugleich wurden Predigten gegen die Jugendweihe als Unwahrheiten verurteilt. Bick erklärte unter anderem: »Unser Staat kann sich nicht damit zufrieden geben, und darf es nicht dulden, dass die Pastoren jetzt über die Freiheit reden, die bei uns angeblich nicht existiert. ... Wir werden es nicht dulden, dass die Pastoren noch einmal versuchen, die Angelegenheit Maerker in solcher Form zu behandeln...«. ¹⁰ Landesbischof und OKR versuchten, Maercker zu schützen und traten für eine ruhige und gründliche Untersuchung ein. Das Bezirksgericht Schwerin verurteilte Propst Otto Maerker jedoch am 19. Dezember 1957 wegen »Boykotthetze« zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus. 1958 wurde der Druck der Macht immer stärker. Die Landessynode wandte sich am 7. März 1958 mit einem Beschluss an das Staatssekretariat für Kirchenfragen und den Vorsitzenden des Bezirkes Schwerin. Sie beklagte die »Angriffe verschiedener staatlicher Organe ... Als Beispiel sei hingewiesen auf die wiederholten offiziellen Äußerungen maßgeblicher Staatsfunktionäre, besonders in Lehrerversammlungen, in denen erklärt wird, die Zeit der geistigen Koexistenz sei vorbei, Die diesbezüglichen Verfassungsbestimmungen seien überholt und die Volkskammer müsse darüber neue Beschlüsse fassen ... Von daher ergeben sich folgende Fragen: Wird die Achtung vor den Gesetzen des Staates gefördert, wenn schriftliche und mündliche Äußerungen der genannten Art zu der Befürchtung Anlass geben müssen, dass die fernere Gültigkeit der Verfassung in Frage gestellt sei? Wird man gewissenhafte Staatsbürger erziehen, wenn sie in ihrem religiösen Gewissen bedrängt werden? Meinen die, welche selbst einmal für ihre Überzeugung gelitten und geblutet haben, andere gewinnen zu können, wenn diese Bedrohungen mit Verlust ihrer Stellung und Wohnung ausgesetzt werden, wie es z. Zt. besonders Lehrern und anderen Staatsfunktionären widerfährt?«. ¹¹

Nachdem Präses Hachtmann und der OKR die Teilnahme an einer Zusammenkunft des Demokratischen Blocks mit Vertretern aller demokratischen Parteien zwecks Erarbeitung einer Protesterklärung gegen den Militärseelsorgevertrag und die gesamtdeutsche Synode der EKD abgelehnt hatten, wurden Hachtmann und der OKR offiziell am 18. April verwarnt. Bick erklärte, die Nichtbefolgung dieser Einladung sei »eine starke Missachtung der führenden politischen Kräfte des Be-

zirks. Es erscheint mir erforderlich, Sie auf eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen aufmerksam zu machen, zu deren Einhaltung Sie als Bürger der DDR verpflichtet sind.«¹²

Höhepunkt des staatlichen Drucks wurden die Vorgänge auf der Landessynode vom 5. bis 7., Mai 1958. Der ausführliche Bericht von Kirchenreferent Wiencke beschreibt die Ereignisse aus der Sicht des Bezirkes: »Am Nachmittag des 5. Mai gab Dr. Hachtmann bekannt, dass Delegationen zur Synode sprechen wollen ... Die Synode wäre bereit, drei Sprecher anzuhören und zwar den Vertreter der Stadtverordnetenversammlung, den Vertreter der FDJ der Schweriner Volkszeitung und den Vertreter des Bezirksfriedensrates. Nachdem die drei Vertreter der cirka 50 Anwesenden von Delegationen eine klare Haltung und Entscheidung der Mitglieder der Landessynode gegen die atomare Aufrüstung und gegen den Militärseelsorgevertrag gefordert hatten, dankte Dr. Hachtmann den Sprechern und sagte, dass die Kirche schon genug Stellung genommen habe ... In den frühen Morgenstunden des 5. Mai waren in Schwerin 10 000 Flugblätter verteilt worden. In der Straße der Tagungsstätte der Landessynode forderte ein Transparent zur klaren Entscheidung der Synodalen gegen Atomrüstung und Militärseelsorgevertrag auf.

Am 2. Tag der Synode gaben schon morgens mehrere Delegationen ihre Entschlüsse ab. Am Nachmittag hatten sich ca. 12-15 Delegationen in der Stärke von ca. 50-60 Personen im Tagungsgebäude eingefunden. Sie verlangten, gehört zu werden. In über einer Stunde versuchten Dr. Hachtmann und andere Synodale die Delegationen abzuspeisen. Die Delegationen forderten jedoch eine Antwort auf ihre Eingaben. Nachdem Dr. Hachtmann Arbeiter als nicht-kompetent für das Volk zu sprechen, Jugendliche als unvernünftig und alle als Hausfriedensbrecher bezeichnet hatte, schlug er den Delegationen mit den Worten »Wir lassen uns nicht unter Druck setzen« die Tür vor der Nase zu. Daraufhin wurde von einigen Arbeitern die Tür zum Tagungsraum geöffnet und Dr. Hachtmann mitgeteilt, dass sie sich unter diesen Umständen nicht abfertigen lassen ... Schließlich hatten sich alle Delegationsmitglieder im Plenarsaal eingefunden und diskutierten dort mit den Synodalen weiter.« Wiencke schreibt schließlich: »Auf meine ... Argumente reagierte Spangenberg wörtlich: Ich habe das Überfallkommando vor 25 Minuten angerufen, aber es kommt nicht. Der Staat schützt die Kirche nicht. Wir sehen uns gezwungen, die Synode vorzeitig zu beenden ... Nach ca. 15 Minuten hielten die Synodalen in Gegenwart der Delegationsmitglieder ihr Schlusswort ...«.¹³

Nach der Verweigerung von politischen Stellungnahmen durch die Synode ließ der Staat seine Macht noch mehr spüren. Eine größere Zahl staatlicher Weisungen richtete sich direkt gegen die Kirche. Der Lange-Erlass von Februar 1958 verlangte eine Pause von zwei Stunden zwischen Schulende und Religionsunterricht/Christenlehre. Er wurde im Bezirk hart durchgesetzt. Der Erste Stellvertreter des Bezirkes, Casparius, verfügte Einschränkungen bei Rüstzeiten, verbot Autobusse zum Landesjugendtag sowie kirchliche Veranstaltungen im Freien. Jede Unterstützung von Kindern bei der Organisation und Durchführung von Ferien-, Wander- und Freizeitfahrten sei zu untersagen.

Am 14. April 1959 teilte Casparius den Leitern der Abteilung Verkehr mit: »Eine weitere Unterstützung der Kirchen bei der Organisation und Durchführung von Ferien-, Wander- und Freizeitfahrten für Mitglieder der Kirche (Ausflüge, Dampferfahrten zur Zurüstung und Belegung der Gemeinden) ist zu versagen. Des weiteren sind überörtliche Veranstaltungen der Jungen Gemeinde nicht durch die Gestellung von Fahrzeugen zu unterstützen ... weiter dürfen den Kirchen keine Fahrzeuge zum Transport von Kindern in Ferienlager oder ähnliche Stätten zur Verfügung gestellt werden«. An die Kreise schrieb Casparius: Er erachte es »für notwendig, mit allen Mitteln die kulturpolitischen Arbeiten und Veranstaltungen der Kirchen, die mit einer Verkündigung von Glaubenslehre nichts mehr gemeinsam haben (z. B. sog Laien- oder Verkündigungsspiele auswärtiger Ensembles, Konzerte – unter Mitwirkung von Staatsangestellten – Singewochen, Tanzveranstaltungen) zu verhindern...« Bereits im Februar hatte Casparius hinsichtlich des »Vorgehens in Krankenanstalten« verfügt: »Eine Werbung für die Teilnahme am Gottesdienst und um seelsorgerliche Gespräche sowie das Predigen auf den Fluren bei geöffneten Türen ... ist nicht zulässig...«

»Im Interesse der Sicherung der Ordnung des öffentlichen Lebens und der staatlichen Ordnung haben sich die Kirchen und Religionsgemeinschaften unter Berücksichtigung bestimmter Ausnahmen auf die allgemeine Verkündigung des Evangeliums in den dafür bestimmten Räumen und Gebäuden der Kirche zu beschränken. Nach Ansicht der staatlichen Organe ist auch die Durchführung überörtlicher kirchlicher Veranstaltungen ... keine notwendige Lebensäußerung der Kirche ...« Am 18. März 1958 war den Kreisen bereits mitgeteilt worden, »dass alle Kinder ... die nicht an der Jugendweihe teilnehmen, für den Besuch von Ober- und Hochschulen schlechthin nicht in Betracht kommen.«¹⁴

Der positive Ausgang der Berliner Staat-Kirche-Besprechungen vom Juli 1958 machte sich vorübergehend auch in Schwerin bemerkbar. Eine Aussprache zwischen dem Landesbischof, Vertretern des OKR und dem Rat des Bezirkes am

5. Juli 1958 verlief nach dem Bericht von Kirchenreferent Wiencke in einer »ruhigen und freundlichen Atmosphäre«. ¹⁵

Am 8. August jedoch erhob der Rat des Bezirkes im Einvernehmen mit den Räten der anderen Bezirke schriftlich Einspruch gegen die am 5. Dezember 57 und 6. März 58 beschlossene neue Verfassung der mecklenburgischen Landeskirche, »weil die angeführte Kirchenverfassung Grundsätze der Staatsordnung der DDR missachtet. Die neue Verfassung verstößt sowohl in ihrem Inhalt und auch in der Art und Weise ihres Zustandekommens gegen die demokratische Gesetzlichkeit der DDR ...«. ¹⁶ Im Begleitschreiben des Vorsitzenden hieß es: »Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass eine Anwendung der Bestimmungen der neuen Verfassung trotz des von mir erhobenen Einspruchs als ein Verstoß gegen die demokratische Gesetzlichkeit ... nicht geduldet wird.« Gespräche mit dem Vorsitzenden des Bezirkes am 2. und 8. August führten nicht weiter. ¹⁷

In einer Aussprache vom 2. August 1958 zwischen OKR Timm und Kirchenrat Schill sowie Landessuperintendent Schmitt (Güstrow) mit dem Vorsitzenden des Bezirkes über Behinderungen der kirchlichen Jugendarbeit hieß es: »der Oberkirchenrat kommt zu einer falschen Auffassung, wenn er die Verfassung der DDR mit den Maßstäben der Weimarer Verfassung auszulegen versucht. Der Oberkirchenrat geht fehl, wenn er einzelne Artikel aus der Verfassung der DDR herauslöst und aus dem Zusammenhang reißt ohne die Absicht des Gesetzgebers und den Charakter des Staates in der DDR zu berücksichtigen. Die Kirche hat in der DDR kein Privileg gegenüber anderen Organisationen und muss sich daher an die gesetzlichen Bestimmungen im gleichen Maße halten ... eine privilegierte Stellung für die Kirche, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, ist hieraus nicht ableitbar. Die herrschende Klasse in der DDR gewährt der Kirche keine Vorrechte ... Die grundsätzliche Trennung zwischen Staat und Kirche macht es dem Staat zur Pflicht, frohe Ferientage für alle Kinder zu organisieren und es ist nicht einzusehen, dass die Kirche außerdem noch diese Aufgaben übernimmt ... Die Herren des OKR erklärten sich mit den Darlegungen des Vorsitzenden und denen des Referenten für Kirchenfragen nicht einverstanden. Sie waren der Meinung, dass der Staat mit solchen Handlungen das Leben und die Möglichkeit der Arbeit der Kirche ungeheuer einschränke und die christlichen Menschen das genau so wenig verstehen würden wie die Tatsache, dass der Staat Ferienlager christlicher Menschen unterbindet.« ¹⁸

In einem Bericht von Referent Wiencke an den Vorsitzenden des Bezirkes vom 27. Januar 1958 über eine Versammlung zu Unterstützung der Jugendweihe in Warin wurden die staatlichen Methoden offen benannt: »Alle Parteien lehnen in

Warin den Standpunkt der Kirche in dieser Frage ab. Der Ausschuss für Jugendweihe, der an der dortigen Schule gebildet wurde, ist sehr aktiv. Die Erfolge des Ausschusses sind durch das einmütige Auftreten des Lehrerkollegiums der Schule möglich geworden ...« Zur Vorbereitung der Versammlung am 28. Januar 1958 in Warin hieß es: »Am Sonnabend wurden an Ort und Stelle zwischen dem Abteilungsleiter Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises Sternberg, dem Genossen Pätzold der Kreisleitung Sternberg und dem Ausschuss für Jugendweihe in Warin die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zur Vorbereitung der Versammlung mit den Einwohnern von Warin beraten.

Durch Flugblätter und Sprechchöre wird die Versammlung bekanntgegeben. Die Parteiorganisation von Warin führte am 25. 1. 1958 eine vorbereitende Versammlung durch. Die Kirche wurde über Sonntag besetzt. Bedeutsames wird uns mitgeteilt. Der Ortspastor und der Superintendent haben die Einladung zur Teilnahme an der Versammlung abgelehnt. Sie wollen zum gleichen Zeitpunkt eine eigene (Gegenversammlung) durchführen. Es wird dafür Sorge getragen, dass dort wenige Besucher sein werden. Einige Arbeiter von der MTS werden jedoch dort anwesend sein, um etwaige Behauptungen des Pastors zurückzuweisen.«

Wie verhärtet und kompromisslos die Stellung des Bezirkes zur Landeskirche war, machte eine Auseinandersetzung mit dem Präsidenten des OKR, Spangenberg, deutlich. Spangenberg hatte sich nach Vorfällen im Bereich Schule protestierend an den Staatsanwalt des Kreises Bad Doberan gewandt und dieses Schreiben allen Geistlichen der Landeskirche bekannt gegeben. Darauf verfasste der Rat des Bezirkes Schwerin »im Einvernehmen mit den Räten der Bezirke Rostock und Neubrandenburg« eine Erklärung, in der es unter anderem hieß: »Der Rat des Bezirkes Schwerin hält es für seine Pflicht ... an dieser Stelle zu erklären, dass der Inhalt des genannten Schreibens verfassungswidrig ist ... der Rat des Bezirkes Schwerin warnt davor, kirchliche Einrichtungen für eine organisierte Tätigkeit gegen die gesetzlich fundierten Bestrebungen unseres Staates zu missbrauchen. Nach wie vor liegt die Erziehung der Jugend in den Händen des Staates, weswegen die Volksbildungsorgane allen Jugendlichen aus einer staatspolitischen Notwendigkeit heraus die Möglichkeiten zur unbehinderten Lerntätigkeit schaffen ... Der Rat des Bezirkes wird im Interesse der Beseitigung störender Faktoren zwischen Staat und Kirche sowie im Interesse der Bürger unseres Staates notfalls mit allen staatlichen Mitteln für die Einhaltung der Gesetze der DDR sorgen oder die Respektierung der gesetzlichen Bestimmungen erzwingen ...«. Diese Erklärung wurde am 23. September 1958 in einer Aussprache durch Casparius Präsident Spangenberg und OKR Timm bekannt gegeben. Referent Wiencke berichtet:

»Trotz des Aufzeigens der Möglichkeiten, den Vorwurf des Verfassungsbruches der Regierung der DDR durch die Landeskirche Mecklenburgs im allgemeinen und den Präsidenten des Oberkirchenrates im besonderen zurückzuziehen, machte der Präsident, Herr Spangenberg – gestützt auf die mehreren giftigen und unwilligen Zwischenbemerkungen des OKR Timm – keinen Gebrauch; im Gegenteil, er unterstrich nachdrücklich die Richtigkeit seiner Feststellungen ... Seitens des Rates des Bezirkes wurden die Herren des Oberkirchenrates darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Rat des Bezirkes Schwerin nunmehr gezwungen sehe, andere Maßnahmen zu ergreifen ...«. ¹⁹

Das Klima blieb eisig, besonders kurz vor und nach dem Mauerbau 1961. Am 1. Juni 1960 teilte der 1. Vorsitzende des Bezirkes den Stellvertretern für Inneres bei den Kreisen sowie den Bezirksleitungen der SED mit: »Auf Anweisung politisch-klerikaler Kräfte ... fasste die Landessynode der Evangelischen Kirche Mecklenburgs im Mai 1960 den Beschluss, ein Wort an die christlichen Eltern in den Gemeinden von den Kanzeln durch Kirchenälteste verlesen zu lassen. Die darin enthaltenen Formulierungen ... stellen eine offene Hetze gegen unsere sozialistische Entwicklung dar und sind ein Vorstoß gegen die Verfassung ...« Der Block der demokratischen Parteien habe dem Präsidenten des OKR in einer ernsthaften Aussprache mitgeteilt, »dass diese Kanzelabkündigung gegen die Interessen und die Politik und damit gegen die Verfassung unseres Staates gerichtet ist und von staatswegen unterbunden wird ...« Im Ergebnis dieser Aussprache habe am 30. Mai eine weitere Sitzung des Blocks der demokratischen Parteien stattgefunden« zu der die gesamte Kirchenleitung sowie der Synodalausschuss eingeladen und erschienen waren.« Die Beschwerden über die angebliche Einnengung der Kirche durch die Ganztagschule seien zurückgewiesen worden. Weiter hieß es: »Die staatlichen Organe werden es nicht zulassen, wenn die Menschen in Widerspruch zu ihrem Staat gebracht werden, sie werden nicht zulassen, dass die Kanzeln für die Verbreitung verfassungswidriger Beschlüsse der Synode missbraucht werden ... dass Kirchenälteste zu derartigen Verleumdungen missbraucht werden, sie werden dafür sorgen, dass die Herausgeber und Unterzeichner derartiger Abkündigungen ... für alle Folgen verantwortlich gemacht werden ...«

Am 16. Mai 1960 bereits schrieb die Abteilung Inneres des Bezirkes an die 1. Stellvertreter für Inneres bei den Kreisen: » Auf Beschluss der Landessynode ... sollen am 22. 5. 1960 in allen evangelischen Kirchen Kanzelabkündigungen zu den Erziehungsfragen der Jugend (Schulgesetz) gehalten werden ... Bitte teilen Sie mir in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen die in dieser Frage vorgekommenen Formen des Missbrauchs der Kanzel mit ...«. Im selben Schreiben

hieß es: »Am 26. Mai sollen sich in Ludwigslust ... cirka 3 000 Mitglieder der Jungen Gemeinde zu einem kirchlichen Jugendtag versammeln. Es sind in Zusammenarbeit mit dem Volkspolizei-Kreisamt und der Kreisdirektion für Kraftverkehr Maßnahmen zu treffen, dass diese Veranstaltungen in kirchlichen Räumen stattfinden und keine Übertragungen nach außen erfolgen und staatlicherseits ... keine Genehmigungen für Busfahrten erteilt werden.«²⁰ In ähnlicher Weise wurden Maßnahmen gegen den Landeskirchentag am 19. Juni 1960 in Güstrow getroffen: »Die Handelsorgane der Stadt Güstrow entsprachen dem Wunsch der Kirche, Kioske in den Straßen aufzustellen, nicht ... Der Antrag auf Druckgenehmigung von Programmen und Plakaten wurde abgelehnt.«

Nachdem bereits am 3. Juni 1960 durch den Vorsitzenden des Rates Einspruch gegen die Bekanntgabe eines Briefes der DDR-Bischöfe hinsichtlich der Zwangskollektivierung erfolgt war, legte im März 1962 der Bezirk wiederum einen Einspruch ein, diesmal gegen den Beschluss der Landessynode hinsichtlich des Wehrpflichtgesetzes. Die Mitteilung erfolgte in nahezu rüder Form. Wiencke meldet: »Bereits während der Beratung des Gegenstandes hatte der 1. Stellvertreter ... den Herrn Landesbischof und den Herrn Landesynodalpräsidenten zu einer Rücksprache ... aus der Beratung heraussprechen lassen. Am Tage nach der Landessynodaltagung wurden die selben Herren getrennt voneinander von dem Herrn Vorsitzenden des Rates geladen. Dabei wurde gegen die von der Landessynode beschlossene Erklärung Einspruch erhoben und damit die Herausgabe der Erklärung verhindert.«²¹ Nachdem Hachtmann gegen den Einspruch protestiert hatte, »wurde daraufhin das Gespräch vom Vorsitzenden abgebrochen...«²²

Über die Konsequenzen des Verbotes informiert ein Schreiben des Bezirkes an die 1. Stellvertreter der Kreise: » Die Synode fasste einen Beschluss gegen das Wehrgesetz ... Der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter des Rates des Bezirkes verboten der Kirchenleitung am 17. 3. 1962 anlässlich einer Unterredung die Verbreitung dieses Beschlusses ... Ich gebe Ihnen diese Entscheidung mit der Empfehlung für die Einleitung nachstehender Maßnahmen zur Kenntnis: 1. Kontrolle über die Beachtung der Weisung ... durch die Überprüfung der Tätigkeit bestimmter Pfarrer; 2. Vorladung der Mitglieder der Landessynode und Erläuterung der Maßnahmen der staatlichen Organe ... 3. Aussprachen mit den Pfarrern des Kreises zur Notwendigkeit der Verstärkung des militärischen Schutzes...«²³

Die Schikanen gingen weiter. Am 6. November 1963 legte der Rat des Bezirkes zusammen mit den Bezirken Neubrandenburg und Rostock Einspruch gegen die

Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über die Amtszucht an Pastoren Mecklenburgs ein und dies , während die Synode noch darüber beriet. Zur Begründung des Einspruches hieß es: »Der Inhalt des genannten Gesetzes wird als ein Akt der Inloyalität gegenüber dem Arbeiter-und-Bauern-Staat sowie seinen Bürgern betrachtet. Dieser Gesetzentwurf verstößt gegen die Verfassung und die sich daraus ergebenden Gesetze der DDR. Aus diesem Grunde wird eine Inkraftsetzung des o. g. Gesetzes untersagt.« Landesbischof und Synode protestierten schriftlich sowie in mehreren Gesprächen mit Vertretern des Staates.

Erst am 31. August 1964 wurde der Einspruch aufgehoben, nachdem die Veröffentlichung des Gesetzes mit umfangreichen Erklärungen des OKR im Amtsblatt verbunden worden war.²⁴

Die Jahre 1964-70 ließen das Verhältnis zu den Bezirken noch angespannter werden, vor allem nach der Synode der EKD-Ost Fürstenwalde 1967.²⁵ Über 20 Maßnahmen gegen die kirchliche Arbeit wurden in den Kreisen der drei Bezirke durchgesetzt. Bibelrüstzeiten in den Schulferien wurden verboten, Bau und Schaffung kirchlicher Räume in Neubaugebieten untersagt, Maßnahmen gegen Geistliche angeordnet, die »Missbrauch des Christentum in ihrer kirchlichen Tätigkeit« praktizierten. Im Jahresbericht des OKR für 1962 wurde festgestellt: »Die innere Not christlicher Kinder wächst. Erschütternde Zahlen gibt es über das Absinken der Christenlehrefrequenz in den großstädtischen Gemeinden ... Mit Befremden wird festgestellt, dass staatliche Stellen, besonders der Rat des Bezirkes Schwerin, den Versuch unternommen haben, die Rüstzeitarbeit in der herkömmlichen Weise vollkommen zu unterbinden. Trotz einer Reihe von Verhandlungen ... und trotz verschiedener eindeutiger schriftlicher Eingaben war es nicht möglich, den Rat des Bezirkes dazu zu bewegen, das ausgesprochene Verbot für kirchliche Bibelrüstzeiten zurückzunehmen.«²⁶ Im Jahresbericht 1965/67 wurde berichtet: »Im Jahre 1965 zeigte es sich, dass den Kirchengemeinden der Weg, durch den Ausbau von Holzhäusern Gemeinderäume zu schaffen, verwehrt wird«. Weiter hieß es: »Es gab 22 Übergriffe an kirchlichen Gebäuden, die Benachteiligung christlicher Kinder wächst ... Die verschiedenartigsten Bemühungen bei staatlichen Stellen vonseiten der Landessuperintendenten oder des OKR, aber auch vonseiten der Eltern führten zu keiner Änderung dieser Entscheidungen ... «.²⁷ In den halbjährlichen Plänen für die »Arbeit des Bezirkes auf dem Gebiete der Kirchenfragen« wurde eindeutig dargelegt: »Mit den Prinzipien und dem Charakter unseres Staates ist eine Einmischung der Kirchen in die inneren Angelegenheiten des Staates unvereinbar.

Den Kirchen bleibt das Recht, ihr Evangelium zu verkünden, unbestritten; alle anderen politischen und wirtschaftlichen Machtbestrebungen oder Einmischungen in

Angelegenheiten des Staates müssen durch eine strenge Aufsichtspflicht der örtlichen Organe der Staatsmacht zurückgewiesen werden.«²⁸. Es wurden »Maßnahmen gegen die Einrichtungen der Kirche« formuliert, u.a. »in kirchlichen Krankenhäusern, Altersheimen, Erholungsheimen, Rüstzeitheimen sowie auf Friedhöfen, diakonischen Anstalten und Kirchengütern, gegenüber örtlichen Treffen und die Tätigkeit der Jungen Gemeinde ... , gegen Einrichtungen wie Männer- und Frauenkreise, Volksmission usw. gegen Veranstaltungen wie Kreiskirchentage, Dorfmissionen, Bibelwochen, Laienspielvorführungen, Lichtbilder- und Filmvorträge ... Nichtanmeldung von Kulthandlungen außerhalb kircheneigener Räume, Steigerung der Abhaltung von Kulthandlungen außerhalb kircheneigener Räume ...«.

In einem weiteren Arbeitsbericht hieß es: »Der von der Kirche z. Zt. noch mit Erfolg ausgeübte Druck auf gläubige Menschen, wenn es um ihre und ihrer Kinder kirchliche Aktivität geht ... muss schneller geschwächt werden. Daher ist es notwendig, dass die Möglichkeit der Namensgebung schnell proklamiert wird und dass feste und bekannte Rednerkollektive bei Eheschließungen und Sterbefällen existieren. Die Qualität der feierlichen Eheschließung durch die betr. Organe muss die Qualität der Kirche übertreffen ...«.

Charakteristisch für die Situation ist ein Schreiben des Bezirkes an die Räte der Kreise vom 7. 9. 1967: »Die Kirchenleitung kommt zu der verleumderischen Behauptung, dass Kinder religiös-gebundener Eltern trotz guter schulischer Leistungen ... künftig nicht mit einer Aufnahme in die EOS, geschweige denn mit einer Zulassung zum Hochschulstudium rechnen könnten. Die politische Absicht kirchenleitender Kräfte wird deutlich, wenn sie fordern, die Christen in den Gemeinden über die Superintendenten und Pastoren mit dieser gegen den Staat gerichteten Propaganda bekannt zu machen und anzuhalten, die von der Kirchenleitung offenbar gewünschten Nachteile für die Christen, um des Glaubens willen in gegenseitiger Hilfe zu tragen.« Dagegen seien folgende Maßnahmen zu treffen: »Mündliche Information des Kreisschulrates. Vorladung des im Kreis ansässigen Landessuperintendenten ... die Tatsache der böswilligen Diskriminierung der sozialistischen Schulpolitik ist den Superintendenten überzeugend und offensiv darzulegen ... Die Superintendenten sind mit aller Deutlichkeit und Konsequenz darauf zu verweisen, dass sie alle Konsequenzen einer Verbreitung dieser gegen die Politik staatlicher Organe in den Kreisen gerichteten böswilligen und verleumderischen sowie zum Antikommunismus tendierenden Propaganda, die nach Artikel 6 der Verfassung der DDR unzulässig ist, tragen.«²⁹

Vereinzelte Gespräche mit dem Rat des Bezirkes Schwerin führten zu nichts.³⁰ Kennzeichnend für Stil und Klima dieser Gespräche ist ein Vermerk von OKR

Timm: »Am 22. März 1967 fand um 17.45 Uhr eine Unterredung mit den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Schwerin im Dienstgebäude desselben statt, zu der ich mit Schreiben vom gleichen Tage aufgefordert war. Herr OKR Dr. Gasse begleitete mich. Als wir im Zimmer des Vorsitzenden waren, bei dem sich noch der Stellvertreter der Abteilung Inneres, Herr Hinz, und Oberreferent Wiencke befanden, erschienen fünf Vertreter der Parteien, die in der Nationalen Front zusammen geschlossen sind, unter ihnen der 1. Sekretär der SED im Bezirk Schwerin, Quandt, und der Vorsitzende der CDU, Bezirk Schwerin, Koch.

Die Unterredung begann mit der Einleitung durch den Vorsitzenden, der die von der Landessynode beschlossene Abkündigung zur Fürbitte für die Synode der EKD in schärfster Weise beanstandete ... In dem darauffolgenden Gespräch haben sämtliche Teilnehmer von den Parteien das Wort genommen, auch der Vorsitzende griff manchmal ein ... Die politischen Vorwürfe gegen die Evangelische Kirche in Deutschland und den Rat wurden dabei wiederholt und mit Einzelheiten zu belegen gesucht ... Es ist unmöglich, alle Einzelheiten des Gesprächs, das eindreierviertel Stunden dauerte, darzulegen. Die Vorwürfe der verschiedensten Art wechselten miteinander. So kam auch der SED-Bezirkssekretär auf die Landessynode und ihre Zusammensetzung und die Absicht betrifft Änderung der Wahlordnung zu sprechen ... Gegen Schluss der Unterredung wurde von dem Vorsitzenden nochmals in scharfen Worten der Standpunkt des Rates des Bezirkes dargelegt. Es wurde gewarnt und auch darauf hingewiesen, dass die Folgen nicht ausbleiben könnten. Diese Folgen hätte die Kirche sich zuzuschreiben.«³¹

Wie die Situation vor Ort aussah, macht ein Beschwerdebrief von OKR Timm an den Stellvertreter Inneres Hinz vom 4. März 1969 deutlich: »In Laage hat der Direktor Kuhn der Oberschule fünf Schüler, die sich im Herbst konfirmieren lassen wollen, in einer internen Unterredung darauf hingewiesen, dass Zulassung zur erweiterten Oberschule und Teilnahme an der Konfirmation nicht zu vereinbaren seien. Sie sollten nicht mehr zum Konfirmandenunterricht gehen und in diesem Punkt ihren Eltern nicht gehorchen. Die Eltern sind dann auch von Lehrkräften besucht worden, um in derselben Richtung mit diesen zu diskutieren ... In der Gemeinde Rothspalk sind drei Schüler, die nicht an der Jugendweihe teilnehmen wollen, wiederholt vor den Schulleiter zitiert worden. Ihnen ist ebenfalls mit der Nichtaufnahme in die Erweiterte Oberschule gedroht worden. In der Gemeinde Kritzkow bei Güstrow hat das Elternaktiv der dortigen Schule eine Werbeaktion gegen die Konfirmation durchgeführt mit dem Ziel, die Konfirmanden von der Konfirmation abmelden zu lassen. In Krakow ist ebenfalls gegen die Teilnahme an der Konfirmation Einfluss ausgeübt ... Von einer Güstrower Internatsleitung sind

die Eltern eines in Laage beheimateten Oberschülers im Herbst genötigt worden, die Bibel des Jungen mit nach Hause zu nehmen. Diese Eltern hatten sich lange auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen. Dies sei aber abgetan mit der Bemerkung, Staat und Kirche seien restlos getrennt.«³²

Erst 1970/71 nach der Gründung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR und der Ablösung Ulbrichts durch Honecker 1971 verbesserte sich das Klima. Die Bischofseinführung von Heinrich Rathke wurde von allen drei Bezirken als Neuanfang genutzt. 1971/72 kam es zu gleich fünf Gesprächen zwischen Rathke und den Räten der Bezirke. In den Gesprächen konnte Rathke alle Beschwerden offen ansprechen.

Im Jahresbericht 1971 des Bezirkes hieß es: »Im Jahre 1971 wurde seitens des Rates des Bezirkes kontinuierlich daran gearbeitet, die Beziehungen zur Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach dem Amtsantritt des neuen Landesbischofs Dr. Rathke im Frühjahr zu festigen und auszubauen ... Es fanden zwischen Vertretern des Rates des Bezirkes und dem Landesbischof sowie anderen kirchenleitenden Persönlichkeiten der ... Landeskirche Mecklenburgs im Laufe des Jahres einige Gespräche und Meinungs austausche statt, die einen betont sachlichen Charakter hatten. Die geknüpften Beziehungen zum neuen Landesbischof wurden unsererseits Schritt für Schritt zu festigen versucht.

Diese Beziehungen sind ausbaufähig, sie rissen nicht ab in den kritischen Situationen im Zusammenhang mit den sogenannten Beschwerden.« In der Konzeption des Bezirkes für 1971/72 wurden jedoch als bleibende Ziele genannt: »Durch eine zielstrebige politische Einflussnahme...ist dafür zu sorgen, dass die Angriffe auf die sozialistische Bildungspolitik unseres Staates eingestellt werden, dass die sozialistische Gesetzlichkeit geachtet und eingehalten wird und dass insbesondere auch im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Jugendgesetzes keine neue Politik gegen den sozialistischen Staat und seine Jugendpolitik geführt wird. ...«³³ Der Druck der Macht ging also auch nach 1971 weiter.

1 Landeskirchliches Archiv Schwerin (Abkürzung LKAS): OKR II 1 S, Band 3/4, Nr. 510.

2 LKAS Landessynode Nr. 87.

3 a. a. O.

4 a.a.O.; danach auch im folgenden

5 Landeshauptarchiv Schwerin (Abkürzung LHAS); Rat des Bezirkes Schwerin, (Abkürzung Rat) 1. Überlieferungsschicht 7.3. Kirchenfragen Nr. 4155, sowie im folgenden Nr. 4156-4167; danach auch im folgenden.

6 LHAS, Rat, 1. Überlieferungsschicht 7.11.1. Nr. 4151, danach auch im folgenden.

- 7** LHAS, Rat, 1. Überlieferungsschicht 2.1.1.4. Nr. 114.
- 8** LHAS, Rat, 1. Überlieferungsschicht 7.3. Kirchenfragen Nr. 4150.
- 9** LHAS, Rat, 1. Überlieferungsschicht 2.1.1.4. Nr. 114, danach auch im folgenden.
- 10** LHAS, Rat, 1. Überlieferungsschicht, 7.3. Nr. 4180b.
- 11** LKAS, Landessynode Nr. 87.
- 12** LHAS, Rat, 1. Überlieferungsschicht, 7.3. Nr. 4182.
- 13** LHAS, Rat, 1. Überlieferungsschicht, 7.3. Nr. 4169b. Der kirchlicher Bericht über die abgebrochene Landessynode ist in einer Eingabe an den Ministerpräsidenten enthalten und stimmt mit dem Bericht von Referent Wiencke überein (LKAS Landessynode Nr. 496).
- 14** LHAS, Rat, 1. Überlieferungsschicht, 7.3. Nr. 4155.
- 15** LHAS, Rat, 1. Überlieferungsschicht 2.1.5. Nr 237.
- 16** LHAS, 2. und 3. Überlieferungsschicht Z 10/90 Nr. 27, ebenso in LHAS Rat, 1. Überlieferungsschicht 2.3. Nr. 479.
- 17** LHAS, Rat, 1. Überlieferungsschicht 2.3.3.4. Nr. 479.
- 18** LHAS, Rat, 1. Überlieferungsschicht 2.1.5. Nr. 237, danach auch im folgenden.
- 19** LHAS, Rat, 1. Überlieferungsschicht 7.11.1 Nr. 4180a, danach auch im folgenden.
- 20** LHAS, Rat, 1. Überlieferungsschicht 7.3. Nr. 4155, danach auch im folgenden.
- 21** LHAS, Rat, 1. Überlieferungsschicht 7.11.1. Nr. 4191.
- 22** LHAS, 2. und 3. Überlieferungsschicht Z 65/91 (2) AL 1
- 23** LHAS, Rat, 1. Überlieferungsschicht, 7.11.1 Nr. 4155.
- 24** LHAS, Rat, 1. Überlieferungsschicht 7.11.1 Nr. 4180a, außerdem Nr. 4194.
- 25** LHAS Rat, 7.11.1 Nr. 4155; Näheres ebd.
- 26** LKAS, Geschäftsberichte - Jahresberichte Nr. 245.
- 27** LKAS, Geschäftsberichte OKR Nr. 201.
- 28** LHAS, Rat, 1. Überlieferungsschicht 7.3. Nr. 4153, danach auch im folgenden.
- 29** LHAS, 2. und 3. Überlieferungsschicht Z 69/91 Nr. 16173.
- 30** LHAS, Rat, 1. Überlieferungsschicht 7.11.1. Nr. 4155.
- 31** LKAS Nachlass Beste Nr. 261.
- 32** LKAS Landessynode Nr. 383.
- 33** LHAS 2. und 3. Überlieferungsschicht Z 65/91 Nr. 21292/1.

Der Beitrag ist dem Jahrbuch für Mecklenburgische Kirchengeschichte entnommen. Mecklenburgia Sacra 14 (2011), hrsg. von Michael Bunnens und Erhard Pierzig im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Mecklenburgische Kirchengeschichte, Wismar: Redarius Verlag 2011, 170 S., ISBN 978-3-941917-04-0, 14,90 €. Zu beziehen über den Buchhandel, den Verlag oder das Landeskirchliche Archiv Schwerin: Tel. (0385)20223-292 oder peter.wurm@archiv.nordkirche.de